

Christliche Lehrerschaft Österreichs
Bundesobmann Vz.-Präs. a.D. HR Franz Fischer
1010 Wien, Stephansplatz 5/2/4;
✉ info@cloe.at u. <http://www.cloe.at/>



Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien
E-Mail: begutachtung@bmbf.gv.at
cc. E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 4.5.2016

Stellungnahme zum Entwurf des Schulrechtspaketes 2016 (GZ.: BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016)

Zum vorgelegten Entwurf, mit dem Bundesgesetz im Bildungsbereich geändert werden, (Schulrechtspaket 2016), darf seitens des Verbandes der Christlichen Lehrer (CLÖ) folgende Stellungnahme abgegeben werden:

1) Neuordnung des Schuleingangsbereichs

Maßnahmen zur **Verbesserung des Überganges vom Kindergarten in die Volksschule** werden grundsätzlich begrüßt.

Die im Gesetzesvorhaben angeführte Maßnahme beschränkt sich allerdings auf die Festlegung von Elternpflichten, indem *„die Kinder persönlich vorzustellen und allfällige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Kindergartenbesuches zur Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt wurden, vorzulegen“* sind [Schulpflichtgesetz § 6. (1)].

Da weder das Zustandekommen, Art und Umfang der „Dokumentationen“ noch eine dazu notwendige Ressourcenbereitstellung im Kindergarten durch diese Gesetzesmaßnahme geregelt werden kann, sind die beabsichtigten frühzeitig individuell aufbauenden Fördermaßnahmen in der Volksschule keinesfalls sichergestellt. Es müssen daher im Kindergartenbereich entsprechende Unterstützungsmaßnahmen und Ressourcen bereitgestellt werden, damit eine Wirksamkeit der Maßnahme erzielt werden kann.

2) Alternative Formen der Leistungsbeurteilung schulautonom

Die Beendigung der langjährigen, beim Bundesministerium zu genehmigenden Schulversuche zur Erprobung alternativer Formen der Leistungsbeurteilung an Volksschulen und Sonderschulen [§ 78a SchUG] und die Verlagerung der Entscheidung an den Schulstandort wird begrüßt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf greift die Erfahrungen der Schulversuche aber in einer weitgehend abgeänderten Form auf, ohne dass dafür eine ausreichende Begründung vorliegt. Demnach soll an allen Volksschulen und Sonderschulen bis einschließlich der 3. Schulstufe am Schulstandort autonom festgelegt werden müssen, ob eine Beurteilung der Leistungen durch Noten oder eine Information der Erziehungsberechtigten über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler zu erfolgen hat [§ 18a. (1) SCHUG].

Die CLÖ schlägt demgegenüber vor, **als Regelsystem die bisherige und an allen Schularten und Schulstufen geltende Leistungsbeurteilung** (§ 18. (1) SCHUG) **beizubehalten und durch schulautonomen Beschluss im Schulforum für die ersten bis dritten Klassen an VS und Sonderschulen eine Abweichung zu alternativen Formen der Leistungsbeurteilung zu ermöglichen.** § 18a. (1) SCHUG sollte lauten: „An Volks- und Sonderschulen kann das Schulforum hinsichtlich einzelner oder aller Klassen oder Klassenzüge bis einschließlich der 3. Schulstufe festlegen,“).

Begründung: In den zuletzt an ca. 26 % der Klassen (lt. Rechnungshofbericht Bund 2015-1) an Volksschulen durchgeführten Schulversuchen, waren „die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit der Schüler zu beurteilen... und unterschiedliche Schülerleistungen zum Ausdruck zu bringen“ [§ 78a SchUG] und haben zu zahlreichen Formen und Methoden der Leistungsfeststellung und -dokumentation geführt.

Im vorliegenden Gesetzes hätte lt. § 18a SchUG neu das Schulforum an jeder der 3.066 Volksschulen / 307 Sonderschulen, für jede der 17.819 VS-Klassen / 1.703 Klassen an Sonderschulen, zwischen Leistungsbeurteilung (mit Noten) und „umfassendem Informationssystem“ zu entscheiden („Information statt Beurteilung“, Erläuterungen, Seite 3):

„§ 18a. (1) An Volks- und Sonderschulen hat das Schulforum hinsichtlich einzelner oder aller Klassen oder Klassenzüge bis einschließlich der 3. Schulstufe festzulegen, ob an Stelle der Beurteilung der Leistungen gemäß den Bestimmungen der §§ 18, 19 und 20 eine Information der Erziehungsberechtigten über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe der nachstehenden Absätze zu erfolgen hat. Diese Festlegung ist innerhalb der ersten neun Wochen des Schuljahres zu

treffen. Falls eine Entscheidung des Schulforums nicht herbeigeführt werden kann, geht die Zuständigkeit auf den Schulleiter oder die Schulleiterin über. Sofern nicht eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler an die Stelle der Beurteilung der Leistungen tritt, sind die für die 4. und für die folgenden Schulstufen geltenden Bestimmungen über die Beurteilung, die Schulnachricht und das Jahreszeugnis anzuwenden. Die Information über die Lern- und Entwicklungssituation hat jeweils am Ende des 1. Semesters in Form einer schriftlichen Semesterinformation und am Ende des Unterrichtsjahres in Form einer schriftlichen Jahresinformation zu erfolgen.

§ 18a. (2) Den schriftlichen Informationen gemäß Abs. 2 soll jeweils ein Bewertungsgespräch mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer vorangehen, zu dem die Erziehungsberechtigten und die Schülerin oder der Schüler einzuladen sind. Erforderlichenfalls sind weitere unterrichtende Lehrerinnen und Lehrer beizuziehen. Den Bewertungsgesprächen und den Informationen sind der Lehrplan und der bis dahin erfolgte Unterricht zu Grunde zu legen. Es sind die von der Schülerin oder vom Schüler erbrachten Leistungen anhand der festgestellten Lernfortschritte zu erörtern. Dabei sind gemessen an den Lernzielen Leistungsstärken, Begabungen und allfällige Mängel jedenfalls hinsichtlich der Selbständigkeit der Arbeit, des Erfassens und Anwendens des Lehrstoffes, der Durchführung der Aufgaben und der Eigenständigkeit hervorzuheben und zu dokumentieren. Ferner ist die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerin oder des Schülers sowie ihr bzw. sein Verhalten in der Gemeinschaft zu erörtern.“

Demnach gibt es keine im Regelfall geltende gesetzliche Regelung und es ist ein schulautonomer Beschluss zwingend erforderlich. Sofern ein schulautonomer Beschluss nicht zustande kommt, entscheidet die Schulleitung.

Laut Rechnungshofbericht, Bund 2015-1, liegt zwar eine Evaluation der Schulversuche nicht vor, es kann aber begründet angenommen werden, dass bisher alle Schulversuchsanträge bewilligt worden sind. Somit werden 74 % der Klassen an VS, die bisher gesetzeskonform keine alternative Leistungsbeurteilung anwandten, zu Schuljahresbeginn in eine Leistungsbeurteilungsdiskussion und Entscheidung gedrängt. Wobei diese Entscheidung nicht einmalig zu treffen sein wird, sondern ohne Schmälerung der schulautonomen Eltern- und Lehrerrechte jährlich einer Adaptierung mit vorangehenden Erörterungen unterliegen wird:

Eine Entscheidungsverlagerung an die Schulleitung, wenn eine 2/3 Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Lehrpersonen nicht gefunden werden kann, wird abgelehnt, da eine ausreichende pädagogische Qualität der Leistungsbeurteilung ohne aktive Mitwirkung der Betroffenen nicht gewährleistet wäre. Allein durch formale Mängel, mangelnde Information oder mangelnde Entscheidungsfindung könnten gültige Beschlüsse im Schulforum (Klassenforum) nicht zustande kommen und eine „einsame“ aber weitreichende Entscheidung der Schulleitung erzwingen.

Untermauert wird die Argumentation, im Regelfall das bestehende Beurteilungssystem durch Noten beizubehalten, durch die in den „Erläuterungen“ (Seite 4) zur Gesetzesnovelle dargestellte Vorgabe: *„Seitens der Lehrerinnen und Lehrer wird auch im neuen System, in dem die Beratung und Information an die Stelle der Beurteilung treten, stets das Beurteilungssystem der LBVO (die Anforderungen der einzelnen Notenstufen an die Leistungen des Kindes) zu beachten sein. Dies deshalb, weil den Informationen und den Noten dieselben Anforderungen zu Grunde liegen (§ 18 Abs. 3 SchUG) und somit vom Informationsgehalt her Deckungsgleichheit vorliegen muss. Dies bedingt insofern keinen Mehraufwand, als die Note (in Form von Worten oder Ziffern) lediglich eine verkürzte Darstellung dessen ist, wie die erbrachten Leistungen (in den wesentlichen Lehrplanbereichen gemäß dem Stand des Unterrichts) im Lichte der Anforderungen des § 14 Abs. 2 bis 6 LBVO zu bewerten sind.“.*

3) Jahrgangsklassen oder Mehrstufenklassen schulautonom

In den „Erläuterungen“ zum Schulrechtspaket ist die Absicht angeführt, dass die Entscheidung darüber, ob Klassen der Grundschule nach Schulstufen getrennt oder schulstufenübergreifend gebildet werden, **durch Landesgesetzgebung der Schule (Schulforum oder Schulleitung) übertragen** werden soll.

Die Maßnahme kann begrüßt werden, obwohl die Möglichkeit einer wirklich pädagogisch begründeten schulautonomen Entscheidung bezweifelt werden kann, da die Landesgesetzgebungen festzulegen haben, inwieweit organisatorische, insbesondere räumliche, personelle und finanzielle Gegebenheiten durch die Einbeziehung des (sachaufwands)verantwortlichen Schulerhalters und der (personalaufwands)verantwortlichen Schulbehörde des Landes (Landesregierung) oder nach Maßgabe diensthoheitsrechtlicher Bestimmungen des Landes auch des Landesschulrates zu berücksichtigen sein werden (Erläuterungen S. 5).

Der in der „Problemanalyse“ („Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“, S. 3) genannten Begründung für die unter 2) und 3) genannten Reformmaßnahmen wird entschieden entgegengetreten: *„Aber auch eine Organisation der Grundschule in nach Schulstufen getrennten Klassen und die Leistungsbeurteilung innerhalb dieser vierjährigen Elementarbildung stehen der bestmöglichen individuellen Förderung der insgesamt rund 328.000 Volksschülerinnen und -schüler im Unterricht entgegen. ...“.* Nach Ansicht der CLÖ ist diese dargelegte „Problemdefinition“ als Grundlage für die vorliegenden „Reformen“ wissenschaftlich nicht haltbar und daher irreführend. Dies ist insofern nicht unerheblich, als falsche Analysen die Einleitung von Reformen begünstigen, die nicht zu Verbesserungen im Schulsystem führen und längerfristig auch Kostensteigerungen und nachhaltige Qualitätseinbußen bewirken.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung schulautonomer Möglichkeiten wird auf die unterstützende und kontrollierende Funktion der Schulaufsicht hingewiesen. Durch die Beratung der pädagogisch und rechtlich qualifizierten Schulaufsichtspersonen vor Ort kann zB. Unstimmigkeiten und formal unzulänglichen schulautonomen Beschlüssen, die auch erhebliche Rechtsfolgen nach sich ziehen können, vorgebeugt werden.

4) Aufstiegsberechtigung bis zur 3. Schulstufe

Die in § 25 Abs. 3 SchUG enthaltene Formulierung „Schüler von Volksschulen und Sonderschulen sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 17 Abs. 5 und des § 20 Abs. 8, bis einschließlich zur 3. Schulstufe jedenfalls berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen“ wird durch die Bestimmungen des § 17 Abs. 5 bzw. § 20 Abs. 8, welche einen Wechsel in die (nächsthöhere oder) nächstniedrigere Schulstufe während des Unterrichtsjahres ermöglichen, relativiert. Somit können Schüler/innen für den erfolgreichen Abschluss der 3. Klasse auch (zwei oder) vier Schuljahre benötigen.

Es wird angeregt, dass aus pädagogischer Sicht zur optimalen Förderung eines Kindes ein Schulstufenwechsel auch am Ende eines Schuljahres nicht ausgeschlossen sein soll. Somit hätte die Schulkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Klassenlehrers über den Wechsel von Schulstufen während oder am Ende des Unterrichtsjahres zu entscheiden. Diese Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe und einer Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit bekanntzugeben.

Die Begründung für eine dadurch erzielbare Einsparung von Personalressourcen im Ausmaß von 106 Lehrerplanstellen, wie in der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung, Seite 22 f“ dargestellt, kann nicht nachvollzogen werden. Von einer Einsparung kann realistisch nicht ausgegangen werden, da die geringe Wiederholungsquote von nur 0,5 % der Schüler/innen an VS schon bisher durch eine bessere Fördermöglichkeit begründet war.

5) Sprachförderung

Die Fortsetzung und Intensivierung der Sprachförderungsmaßnahmen (Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse, § 8e. SCHOG) für außerordentliche Schüler/innen wird zur Bewältigung der Erfordernisse durch eine hohe Migrationsrate der letzten Jahre auch im Bereich der Kinder und Jugendlichen sehr begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweitung der Sprachförderung zusätzliche Kosten vor allem auch im Lehrpersonalbereich bedingt, und dafür nachhaltig Vorsorge zu treffen ist.

6) Bildungsanstalt für Elementarpädagogik

Mit dem vorliegenden Schulrechtspaket werden die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik schulsystematisch nicht mehr als „Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung“ sondern als berufsbildende höhere Schulen eingegliedert und sollen entsprechend neuer Aufgabenstellungen auch neu bezeichnet werden (§ 78 SCHOG, 80 SCHOG, § 82 SCHOG u.a.).

Um der Bedeutung der Bildungsanstalten gerecht zu werden, wird vorgeschlagen anstelle der Bezeichnungen „Bildungsanstalt für Elementarpädagogik“ und „Bildungsanstalt für Sozialpädagogik“ analog zu anderen höheren Schularten jedenfalls die Bezeichnung „**Höhere Bildungsanstalt für Elementarpädagogik**“ und „**Höhere Bildungsanstalt für Sozialpädagogik**“ zu wählen.

7) Individuelle Berufsorientierung

Durch die vorgelegte Adaptierung von **§ 13b. SCHUG** (8. Schulstufe) ist keinerlei Ausweitung sondern eine **Einschränkung der Berufsorientierung insofern erfolgt, als die Schüler/innen der Polytechnischen Schulen und der Sonderschulen (9. Schulstufe) nunmehr ausgeschlossen sind**, auf Ansuchen die Erlaubnis zu erhalten, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung an bis zu fünf Tagen dem Unterricht fern zu bleiben. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der individuellen Möglichkeit, rechtzeitig vor der Berufswahl Lehrbetriebe zu besuchen und damit der Jugendarbeitslosigkeit wirksam vorzubeugen, wäre an Polytechnischen Schulen und Sonderschulen die Maßnahme keinesfalls zu beschränken sondern eher auf 10 Tage auszuweiten.

8) Technisches und Textiles Werken

Die bloße Zusammenführung der beiden Fächer an der VS und AHS (§ 10 Abs.2 und § 16 Abs. 1 SCHOG) wäre zu überdenken, da allein aus der Addition ungereimter Bezeichnungen neue Chancen für eine technische und gestalterische Kompetenzentwicklung für Schüler/innen nicht ableitbar ist und die Qualifizierung entsprechender Lehrpersonen ungesichert ist.

Wien, am 4. Mai 2016

Mit freundlichen Grüßen



Franz Fischer

Bundesobmann Christliche Lehrerschaft Österreichs